SF•72

AGUR12 – und jetzt?

Einführung

PROF. DR. RETO M. HILTY

Ordinarius für Immaterialgüterrecht, Universität Zürich, Direktor am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München

Überblick

DR. ROLAND GROSSENBACHER

Direktor beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum

IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern
T +41 31 377 77 77
F +41 31 377 77 78
info@ipi.ch | www.ige.ch

Medienmitteilung
der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12)

Empfehlungen zur Modernisierung des Urheberrechts

Bern, 6. Dezember 2013. Die Arbeitsgruppe zum Urheberrecht (AGUR12), die von Bundesrätin Simonetta Sommaruga im August 2012 einberufen wurde, hat ihren Schlussbericht veröffentlicht. In der Arbeitsgruppe haben Kunstschaffende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Produzenten, der Wirtschaft, der Nutzer und der Konsumenten während gut einem Jahr die zahlreichen Kritikpunkte am Urheberrecht im digitalen Zeitalter zusammengetragen und intensiv diskutiert. Als Ergebnis schlägt die AGUR12 ein Massnahmenpaket mit fünf Schwerpunkten vor: Verbesserung der Information für die Konsumenten, Ausbau und damit Steigerung der Attraktivität legaler Angebote, Vereinfachung der Bekämpfung der Piraterie, Steigerung der Effizienz und Transparenz der Verwertungsgesellschaften sowie Anpassung der Schranken des Urheberrechts an die neusten Entwicklungen. Diese Empfehlungen richten sich teils an die Rechteinhaber und die Verwertungsgesellschaften, teils an den Gesetzgeber und die Verwaltung. Downloads vom Internet sollen zulässig bleiben; unbewilligte Uploads dagegen bleiben verboten.

Bezüglich der Piraterie gilt die grosse Sorge der Kunstschaffenden und der Produzenten Unternehmen, die kommerziell Piratenwebseiten betreiben. Diese konkurrenzieren in unfairer Weise legale Angebote und entziehen sich durch geschickte Standortwahl oder technische Verschleierungen dem Zugriff. In der Schweiz befindliche Access Provider sollen deshalb nach Vorstellung der AGUR12 auf behördliche Anweisung hin in schwerwiegenden Fällen den Zugang zu Webportalen mit offensichtlich illegalen Quellen über IP- und DNS-Blocking sperren. Die Sperrung bewilligter Inhalte zusammen mit nicht bewilligten Inhalten (*Overblocking*) ist dabei von der zuständigen Behörde so weit wie möglich zu vermeiden. Sämtliche Sperrmassnahmen sind durch die zuständige Behörde in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen und dürfen die technische Funktionsfähigkeit des IP- oder DNS-Systems nicht gefährden. Die Schranke für schwerwiegende Fälle ist dabei so anzusetzen, dass der Access Provider nicht übermässig Sperrmassnahmen einrichten muss. Die Rechteinhaber sollen die Access Provider für den Aufwand, der ihnen durch die Zugangssperren entstehen, angemessen entschädigen. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen und eine gerichtliche Überprüfung muss gewährleistet sein.

Von einer Verfolgung der Internet-User hält die AGUR12 indessen wenig. Access Provider sollen Anschlussinhaber auf behördliche Anweisung hin zwar bekanntgeben müssen, aber nur dann, wenn der User in grossem Ausmass rechtswidrig in Tauschbörsen Inhalte anbietet, und erst nach einem vorgängigen aufklärenden Hinweis, den der Access Provider dem Anschlussinhaber auf Aufforderung des Rechteinhabers oder einer zuständigen Behörde zustellt. Dadurch soll über die Rechtslage informiert werden. Dieses zusätzliche Instrument würde die bestehende Situation nicht verschärfen, im Gegenteil: Zurzeit haben die Rechteinhaber nämlich bereits die Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen. Bei einer Urheberrechtsverletzung drohen deshalb jederzeit eine unangekündigte Hausdurchsuchung und eine Beschlagnahmung des Computers. Neu hat der Anschlussinhaber die Möglichkeit, eine Verfolgung abzuwenden, indem er aufgrund des aufklärenden Hinweises entsprechende Vorkehrungen trifft, beispielsweise wenn er den Zugang zu seinem Anschluss passwortsichert.

Die Tätigkeit öffentlicher Bibliotheken, Museen oder Archive hat sich mit dem Internet stark verändert. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb die Schaffung einer gesetzlichen Erlaubnis vor, Bestandsverzeichnisse neu mit Inhaltsangaben zu versehen. Ausserdem empfiehlt sie, zu prüfen, wie die Urheberrechte bei Social Media Plattformen gewahrt werden können.

Effizienz und Transparenz bei den Verwertungsgesellschaften

Die Verwertungsgesellschaften nehmen in der schweizerischen Kulturlandschaft eine wichtige Stellung ein. Vielen Künstlern sichern sie einen wesentlichen Verdienstbestandteil und beispielsweise Internetfernsehen wäre ohne den einfachen Rechteerwerb über die Verwertungsgesellschaften und die dadurch entstehende Rechtssicherheit gar nicht möglich. Nach dem Willen der AGUR12 sollen die Verwertungsgesellschaften zusätzliche Schritte bezüglich Transparenz und Effizienz unternehmen. Die Verwertung soll weiter vereinfacht werden, und die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung sollen besser ausgeschöpft werden. Zudem soll das Verfahren der Tarifgenehmigung durch die zuständige Behörde gestrafft werden.

Legale Angebote fördern und Mehrfachbelastungen vermeiden

Diese Massnahmen sollen schliesslich auch zu attraktiveren legalen Angeboten führen und so eine zentrale Forderung der Konsumentinnen und Konsumenten erfüllen. Dabei ist es unerlässlich, auch allfällige rechtliche Hindernisse für das Entstehen legaler Angebote auszuräumen und unbeabsichtigte Mehrfachbelastungen zu vermeiden. Die AGUR12 empfiehlt eine weitgehende Haftungsbefreiung von Internet Service Providern, die sich am europäischen Recht orientiert. Damit schliesst sich der Kreis; denn attraktive legale Angebote sind eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Piraterie.

Weitere Auskünfte:

Roland Grossenbacher, Direktor des IGE und Vorsitzender der AGUR12, Direktwahl +41 (0)31 377 77 01, roland.grossenbacher@ipi.ch

Emanuel Meyer, Leiter Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und Sekretariat der AGUR12, Direktwahl +41 (0)31 377 72 23, emanuel.meyer@ipi.ch

Verletzungen des Urheberrechts

Druckversuche der USA sind vorerst nicht zielführend

Ronny Nicolussi Samstag, 15. Februar 2014

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit haben sich in den letzten beiden Jahren Vertreter von Rechteinhabern, des Bundes und der US-Botschaft in Bern getroffen. Jetzt wird erstmals publik, worüber am runden Tisch zum Urheberrecht diskutiert wurde.

Den USA ist das liberale Urheberrecht der Schweiz seit längerem ein Dorn im Auge. Der Download von Musik und Filmen für den Privatgebrauch ist auf hiesigen Computern auch aus illegaler Quelle erlaubt. Mit dem Bundesgerichtsurteil im Fall Logistep im September 2010 (NZZ 9. 9. 10) hat sich die Situation weiter zugespitzt. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden gehen seither Anzeigen von Rechteinhabern mit Verweis auf das Urteil nicht mehr nach, was besonders die US-Unterhaltungsindustrie umtreibt.

Vor diesem Hintergrund und auf Druck der US-Botschaft in Bern hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) im März 2012 einen runden Tisch einberufen. An diesem hätte geklärt werden sollen, wie im Rahmen der geltenden Gesetzgebung Urheberrechtsverletzungen im Internet datenschutzkonform ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden können. Die Öffentlichkeit wurde über die laufenden Arbeiten nicht informiert. Auf mehrmaliges Nachfragen wurden vom Seco jeweils Informationen «in den nächsten Wochen» in Aussicht gestellt.

Musterstrafverfahren lanciert

Vor gut zwei Wochen – just an jenem Tag, an dem das Seco wegen eines Korruptionsskandals in die Schlagzeilen geriet – wurde schliesslich ein Bericht zu den bisherigen Arbeiten des runden Tischs diskret auf einer Unterseite des Seco aufgeschaltet. Daraus geht hervor, woran Vertreter des Bundes, der US-Botschaft, der Zürcher Staatsanwaltschaft, von Universal Music, Walt Disney und der Swiss Anti-Piracy Federation (Safe) – aber ohne Einbezug der Internetnutzer – gearbeitet haben und dass der runde Tisch seine Arbeiten vorerst auf Eis gelegt hat.

Mit ein Grund für den vorläufigen Verzicht auf weitere Sitzungen des runden Tischs ist, dass sich die Ausgangslage seit Aufnahme der Arbeiten verändert hat. War der Bundesrat im Frühjahr 2012 noch davon ausgegangen, dass das Urheberrecht den Anforderungen im Internet genügte, nahm Justizministerin Simonetta Sommaruga bald darauf eine Kehrtwende vor. Im Oktober 2012 setzte sie eine Arbeitsgruppe (Agur 12) ein, mit dem Auftrag, mögliche Anpassungen des Urheberrechts an die technischen Entwicklungen aufzuzeigen. Damit

arbeiteten für eine gewisse Periode zwei Gremien unabhängig voneinander, aber komplementär an ähnlichen Fragestellungen. Das Seco rechtfertigt diesen Umstand gemäss Bericht damit, dass sich der runde Tisch stärker als die Agur 12 auf die Frage der Rechtsdurchsetzung konzentriert habe.

Verschiedene geprüfte Ansätze erwiesen sich dabei jedoch als wenig erfolgversprechend oder nicht gangbar. Um die Tragweite des Logistep-Urteils zu klären, ist deshalb ein Musterstrafverfahren unter Einhaltung der Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) lanciert worden. Die Safe hat Anfang 2013 eine Strafanzeige gegen einen unbekannten Internetnutzer eingereicht, der über ein P2P-Netzwerk rund 1500 urheberrechtlich geschützte Werke verfügbar gemacht haben soll. Derzeit liegt der Fall beim Zürcher Obergericht. Bei einem voraussichtlichen Weiterzug des Falls ans Bundesgericht erwartet das Seco noch heuer einen höchstrichterlichen Entscheid.

Einfluss der Rechteinhaber

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, hat sich der runde Tisch nicht auf Fragen der Rechtsdurchsetzung beschränkt. Geprüft wurden auch verschiedene Gesetzesänderungen. Dem Gremium scheint in erster Linie «die Schaffung eines zivilrechtlichen Instruments, welches die strafrechtliche Klagemöglichkeit ergänzt», vorzuschweben. Damit stünde den Rechteinhabern neben der Strafklage ein weiterer Weg offen.

Es waren denn auch die Rechteinhaber, die eine Verankerung eines «Auskunftsanspruchs gegen Access Provider» im Fernmeldegesetz (FMG) verankern wollten. Das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) stellte sich jedoch dagegen. Es befürchtete, die Ausdehnung der Auskunftspflicht auf Dritte könnte zu einem Dammbruch führen und weitere Begehrlichkeiten wecken. Die US-Botschaft brachte die Idee einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den Rechteinhabern und den Internetprovidern ein, die die Provider zu Hilfspolizisten gemacht hätte. Es scheint kein Zufall zu sein, dass sich viele Empfehlungen des runden Tischs auch im Schlussbericht der Agur 12 (NZZ 7. 12. 13) finden. Da mehrere Personen in beiden Gremien sassen und in der EJPD-Arbeitsgruppe erst spät über diese Fragen diskutiert wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die von den Rechteinhabern geprägten Vorschläge am runden Tisch einen starken Einfluss auf die Agur 12 hatten.

Was das Justizdepartement aus den Empfehlungen der Agur 12 macht, ist noch offen. Der runde Tisch will sich jedenfalls erst wieder treffen, wenn der Entscheid des Zürcher Obergerichts im Musterstrafverfahren vorliegt oder «wenn die Situation dies aus anderen Gründen angezeigt scheinen lässt».

Mit Argusaugen werden auch die Amerikaner die Entwicklungen in der Schweiz verfolgen. Der US-Handelsbeauftragte hatte in seinem letztjährigen «301 Report» zwar darauf verzichtet, die Schweiz auf die sogenannte Watch-List der Länder zu nehmen, die aus US-Sicht das Urheberrecht zu wenig schützen. Allerdings drohte er schon damals, die Ergebnisse des runden Tischs und der

Agur 12 «genau zu überprüfen».

MEHR ZUM THEMA

Urheberrecht im digitalen Zeitalter

Arbeitsgruppe schlägt Zensur und Überwachung vor

6. Dezember 2013, 17:07

Bund plant schärfere Kontrollen

Schnüffelei im Kampf gegen Raubkopierer

24. November 2013

COPYRIGHT © NEUE ZÜRCHER ZEITUNG AG - ALLE RECHTE VORBEHALTEN. EINE WEITERVERARBEITUNG, WIEDERVERÖFFENTLICHUNG ODER DAUERHAFTE SPEICHERUNG ZU GEWERBLICHEN ODER ANDEREN ZWECKEN OHNE VORHERIGE AUSDRÜCKLICHE ERLAUBNIS VON NEUE ZÜRCHER ZEITUNG IST NICHT GESTATTET.